

Synopsis zu den Änderungen der Ziffern der §§ der Satzung

Derzeitige Satzung	Neue geänderte Fassung
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(3) Im Besonderen soll die Betreuung der Schulkinder außerhalb des Unterrichts sichergestellt werden. Dies soll durch die Trägerschaft der Betreuungseinrichtung „Känguru“ erreicht werden.</p> <p>§ 8 Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der / dem Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - der / dem Kassenwart/in - der / dem Schriftführer/in - der / dem Schulleiter/in der Rabenschule bzw. Vertreter/in - einer Vertreterin / einem Vertreter der Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung „Känguru“ <p>Er kann um eine/n stellvertretende/n Kassenwart/in und um bis zu drei Beisitzer/innen erweitert werden.</p> <p>(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Abweichend davon endet die Amtszeit der / des Vorsitzenden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem ungeraden Kalenderjahr, die der beiden stellvertretenden Vorsitzenden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem geraden Kalenderjahr.</p>	<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>(3)</p> <p>§ 8 Vorstand</p> <p>(2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der / dem Vorsitzenden - der / dem stellvertretenden Vorsitzenden - der / dem Kassenwart/in - der / dem Schulleiter/in der Rabenschule bzw. Vertreter/in <p>(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die / der Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(5) Abweichend davon endet die Amtszeit der / des Vorsitzenden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem ungeraden Kalenderjahr, die der / des stellvertretenden Vorsitzenden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in einem geraden Kalenderjahr.</p>

(6) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Die Wahl der Beisitzer/innen kann auch als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

(11) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000 Euro belasten, muss die Zustimmung durch mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.

(13) Eine Vorstandssitzung wird von der / dem Vorsitzenden oder einer / einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen.

(17) Die Funktion als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden ersetzt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sowie die/der Kassenwart/in und ggf. die/der stellvertretende Kassenwart/in können eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG in einer Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr in Anspruch nehmen.

§ 10 Besondere Vertreter

(1) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Dies sind insbesondere

- die Pädagogische Leitung der Betreuungseinrichtung „Känguru“
- die Personalleitung der Betreuungseinrichtung „Känguru“
- die Büroleitung der Betreuungseinrichtung „Känguru“

(6) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein erschienenes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden.

(11) Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000 Euro belasten, muss die Zustimmung durch mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erfolgen.

(13) Eine Vorstandssitzung wird von der / dem Vorsitzenden oder der / dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen.

(17) Die Funktion als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben werden ersetzt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB können eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG in einer Höhe von bis zu 500 Euro pro Jahr in Anspruch nehmen.

§ 10 Besondere Vertreter

(1) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.